

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen
sowie Unterstützungsangebote im Alltag in
Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: [Kenn-Nr. - Az.]
Meine Nachricht vom:

[Vorname Name]

16. Dezember 2020

Informationen zur praktischen Umsetzung der Antigen-Tests auf der Grundlage der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus vom 14.12.2020 in Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16. Dezember tritt eine neue Verordnung in Kraft, mit der die Beschlüsse der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 13.12.2020 in Schleswig-Holstein umgesetzt werden. Im Bereich der stationären Pflege alter Menschen sind hierzu am 14.12.2020 Änderungen in der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung - Corona-BekämpfVO) vorgenommen worden. Ab dem 16.12.2020 wird eine Testpflicht für Mitarbeiter*innen in Einrichtungen und Gruppenangebote der Pflege geregelt. Danach sollen die angestellten sowie die externen Mitarbeiter*innen zweimal wöchentlich in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus mit Hilfe eines Antigen-Tests (PoC-Antigen-Schnelltest) getestet werden. Nicht erfasst von diesem Schreiben ist die etablierte PCR-Testung zum Nachweis des SARS-CoV-2-Virus, die weiterhin als diagnostisches Mittel der Wahl gilt.

Ergänzend zu dem Informationsschreiben vom 19.10.2020 ([Praktische Umsetzung Antigen-Tests](#)) möchten wir Sie folgend gerne über die für Sie wesentlichen Regelungen zum Antigen-Test und deren praktische Umsetzung in Schleswig-Holstein informieren.

Verpflichtung zur Durchführung der Antigen-Tests

Gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 5 der **ab dem 16.12.2020** geltenden Corona-BekämpfVO soll das angestellte und das externe (z.B. Zeitarbeitskräfte) Personal von stationären Pflegeeinrichtungen im Sinne eines Personalscreenings zweimal pro Woche mittels Antigen-Test getestet werden. Die Verpflichtung zur Testung trifft die/den Betreiber*in der Einrichtung, der dieses Personal einsetzt. Die/der Betreiber*in hat sicherzustellen, dass diese Vorschrift in der Einrichtung umgesetzt wird.

Solche regelmäßigen Tests werden auf Grundlage eines individuellen Testkonzeptes i.S.d. Corona-Testverordnung des Bundes ebenso für das Personal von ambulanten Pflegediensten dringend empfohlen.

In Regionen mit erhöhter Inzidenz (200 Fälle auf 100.000 Einwohner*innen) wird dringend empfohlen, zudem künftig Besucher*innen von vollstationären Pflegeeinrichtungen zu testen und den Zutritt nur bei negativem Testergebnis zu gewähren. Unabhängig davon wird eine Testung von Besucher*innen bei ausreichender Verfügbarkeit und Durchführbarkeit von Tests auch bereits unterhalb dieser Schwelle empfohlen.

Beschaffung der Antigen-Tests

Die Antigen-Tests können über die bekannten Beschaffungswege (Großhandel / Apotheken) in Eigenverantwortung bezogen werden. Das Land ist ebenfalls bei der Beschaffung aktiv. Über den bereits vorhandenen PSA-Shop des Landes können - ab sofort (Stand 07.12.2020) und solange ausreichende Mengen vorhanden sind - Antigen-Tests an kleinere Einrichtungen verkauft werden, die über die normalen Vertriebswege bislang keine Antigen-Tests beziehen konnten.

Alle wichtigen Informationen, wie der Einkauf über den PSA-Shop funktioniert (Anmeldung zum erstmaligen Einkauf, Bestellformular usw.), finden sich hier:

- [Beschaffung Pandemieschutzartikel für Pflege- und Gesundheitsberufe](#)
- [GMSH Service Corona](#)

Die Kosten für die vom Land beschafften Antigen-Tests liegen zurzeit nicht oberhalb des Wertes von 9 € aus der TestV. Sie werden in bestimmten Stückelungen (Gebindegrößen) abgegeben (zurzeit 25 Stück pro Gebinde).

Durchführung der Antigen-Tests und Personalschulung

Die Durchführung der derzeit verfügbaren Antigen-Tests erfordert einen Rachenabstrich und dementsprechend eine professionelle Entnahme unter persönlicher Schutzausrüstung. Sie kann nur unmittelbar durch die Mitarbeiter*innen der Einrichtungen, Angebote und Dienste selbst durchgeführt werden, wenn eine Schulung durch medizinisch kundige Personen erfolgt ist.

Die Schulung von Personal für die Abstriche und die sachgerechte Anwendung der Antigen-Tests nach Herstellerangaben soll, wenn möglich, durch niedergelassene Ärzt*innen durchgeführt werden, die die Einrichtungen betreuen. Es können auch Betriebsärzt*innen dafür in Frage kommen. Die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein hat Ihre Mitglieder entsprechend informiert und wirbt dafür, dass diese Aufgabe wahrgenommen wird.

Alternativ kann medizinisches Fachpersonal, welches Erfahrung in der Durchführung von Mund-Rachen- und Nasen-Rachen-Abstrichen und in der Anwendung von Antigen-Tests hat, ebenfalls eingesetzt werden.

Für die Schulung und Testdurchführung gilt:

Der Begriff „medizinisches (Fach-)Personal“ ist nicht definiert, es gibt hierzu keine "Positivliste", sondern maßgeblich ist, dass die konkret handelnde Person über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und die erforderliche Schulung/Einweisung in die Anwendung des jeweiligen Antigen-Tests erhalten hat.

Die Einrichtung hat unter Berücksichtigung der Vorgaben des Herstellers und der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) insoweit einen Spielraum, trägt aber zugleich die Verantwortung für die Auswahl und erforderliche Qualifizierung sowie Schulung/Einweisung ihrer Mitarbeiter*innen.

Die Schulung des Personals muss inhaltlich sowohl die korrekte Abstrichtechnik als auch die korrekte Anwendung des jeweiligen Testsystems nach den Herstellerangaben zum Inhalt haben.

Die Schulung muss dokumentiert werden - Wer? Von Wem? Wann? Welche Inhalte?

Die MPBetreibV muss beachtet werden, da es sich bei den Antigen-Tests um Medizinprodukte handelt.

Die niedergelassenen Ärzt*innen, die die Einrichtungen betreuen, werden aufgefordert, sich für Schulungen aktiv an die Einrichtungen zu wenden. Ebenso sind die Einrichtungen aufgefordert aktiv auf die niedergelassenen Ärzt*innen zuzugehen, um Schulungen zu verabreden. Die / der jeweilige Ärzt*in rechnet zur Kostenerstattung mit der Kassenärztlichen Vereinigung ab.

Um die Einrichtungen in ihrer Arbeit zu unterstützen, hat das Sozialministerium ein Muster-Testkonzept erarbeitet, das zur Vorlage beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt verwendet werden kann ([Muster-Testkonzept](#)).

Kostenerstattung, Dokumentation, Datenschutz

Die nach § 72 SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen und die nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag i. S. d. § 45a SGB XI haben einen Anspruch auf Erstattung der in der Zeit vom 15. Oktober 2020 bis zum 31. März 2021 angefallenen außerordentlichen Aufwendungen für Antigen-Testungen gegenüber der Pflegeversicherung.

Für die Geltendmachung des Kostenerstattungsanspruchs hat der GKV-Spitzenverband Verfahrensfestlegungen getroffen. Weitere Informationen dazu und zu den für Sie örtlich zuständigen Pflegekassen finden Sie unter:

- [Kostenerstattungs-Festlegungen TestV](#),
- [Liste der zuständigen Pflegekassen für die Erstattung der außerordentlichen Aufwendungen für Pflegeeinrichtungen](#),
- [Liste der zuständigen Pflegekassen für die Erstattung der außerordentlichen Aufwendungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag](#).

Die Datenweitergabe ist im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes rechtlich abgesichert. § 8 IfSG regelt die Meldepflicht für Einrichtungsleitungen. Es handelt sich beim Antigen-Test um einen Direktnachweis des Erregers und dieser unterliegt damit der Meldepflicht.

Bei der Dokumentation der Testungen müssen daher in allen Fällen, das heißt also unabhängig vom Ergebnis, die Personendaten erfasst werden. Trägerverbände und das RKI halten entsprechende Dokumentationsformulare vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Hempel

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>